

Die Fachempfehlung ist erstmals anzuwenden für die erste Berichtsperiode eines am 1. Januar 2006 oder danach beginnenden Geschäftsjahres. Eine frühere Anwendung ist gestattet.

Einleitung

Diese Fachempfehlung behandelt die Rechnungslegung über die tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeverpflichtungen auf die Organisation (Arbeitgeber). Unter Vorsorgeverpflichtungen werden alle Verpflichtungen aus Vorsorgeplänen und Vorsorgeeinrichtungen verstanden, welche Leistungen für Ruhestand, Todesfall oder Invalidität vorsehen. Da in der Schweiz die Personalvorsorge verselbständigt sein muss, wird in der Empfehlung zur Vereinfachung der Begriff Vorsorgeeinrichtung verwendet. Die Fachempfehlung richtet sich nicht an die Vorsorgeeinrichtungen selbst. Mit der Erfassung der tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Vorsorgeeinrichtungen durch die Organisation ist keine rechtsverbindliche Wirkung zu Gunsten oder zu Lasten einer Vorsorgeeinrichtung verbunden.

Die Darstellung der tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen aus Vorsorgeverpflichtungen bedingt die Klärung, ob im Zeitpunkt des Bilanzstichtages zusätzlich zu den berücksichtigten Beitragsleistungen der Organisation und den damit zusammenhängenden Abgrenzungen, weitere Aktiven (wirtschaftlicher Nutzen) oder Passiven (wirtschaftliche Verpflichtungen) bestehen. Die Fachempfehlung verlangt die Erfassung der Differenz zwischen den jährlich ermittelten wirtschaftlichen Nutzen bzw. Verpflichtungen in der Erfolgsrechnung.

Seit dem 1.1.2005 erstellen schweizerische Personalvorsorgeeinrichtungen ihre Jahresrechnung gemäss Swiss GAAP FER 26. Diese Jahresrechnungen weisen vorhandene Über- und Unterdeckungen sowie gesondert bestehende Arbeitgeberbeitragsreserven von Organisationen aus und bilden zusammen mit vertraglichen Regelungen eine geeignete Grundlage für die notwendigen Beurteilungen. Zusätzliche Berechnungen seitens der Organisation sind deshalb nicht notwendig, können jedoch im Sinne einer Option entsprechend international anerkannter Regelwerke erstellt und verwendet werden.

Bei der erstmaligen Anwendung dieser Fachempfehlung werden der Anfangsbestand des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung oder die entstehenden Veränderungen zu bisherigen Erfassungen auf diesen Stichtag offen über das Eigenkapital erfasst.

Empfehlung

- 1. In dieser Fachempfehlung werden die wirtschaftlichen Auswirkungen aus Vorsorgeverpflichtungen auf eine Organisation behandelt. Unter Vorsorgeverpflichtungen werden alle Pläne, Einrichtungen und Dispositionen verstanden, welche Leistungen für mindestens eine der Eventualitäten Ruhestand (Alter), Tod und Invalidität vorsehen.**
- 2. Wirtschaftliche Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen (und patronalen Fonds) auf die Organisation sind entweder wirtschaftlicher Nutzen oder wirtschaftliche Verpflichtungen. Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen werden auf den Bilanzstichtag berechnet und gleichwertig behandelt. Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen leiten sich für die Organisation einerseits direkt aus vertraglichen, reglementarischen oder gesetzlichen Grundlagen ab (z.B. vorausbezahlte oder geschuldete Beiträge).**

Andererseits bestehen wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen in der Möglichkeit der Organisation, infolge einer Überdeckung in der Vorsorgeeinrichtung eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss auszuüben (z.B. Beitragssenkung) oder wegen einer Unterdeckung in der Vorsorgeeinrichtung eine negative Auswirkung auf den künftigen Geldfluss zu haben, indem die Organisation an der Finanzierung mitwirken will oder muss (z.B. Sanierungsbeiträge).

3. Für die Erfassung der wirtschaftlichen Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen gilt:
 - a. In der Erfolgsrechnung werden die auf die Periode abgegrenzten Beiträge als Personalaufwand dargestellt. In der Bilanz werden die entsprechenden aktiven oder passiven Abgrenzungen bzw. Forderungen und Verbindlichkeiten erfasst, die sich aufgrund von vertraglichen, reglementarischen oder gesetzlichen Grundlagen ergeben.
 - b. Es wird jährlich beurteilt, ob aus einer Vorsorgeeinrichtung (und einem patronalen Fonds) aus Sicht der Organisation ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung besteht. Als Basis dienen Verträge, Jahresrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen, welche in der Schweiz nach Swiss GAAP FER 26 erstellt werden, und andere Berechnungen, welche die finanzielle Situation, die bestehende Über- bzw. Unterdeckung für jede Vorsorgeeinrichtung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen darstellen. Davon ausgehend wird für jede Vorsorgeeinrichtung der wirtschaftliche Nutzen oder die wirtschaftliche Verpflichtung ermittelt und bilanziert. Die Differenz zum entsprechenden Wert der Vorperiode wird je Vorsorgeeinrichtung (zusammen mit dem auf die Periode abgegrenzten Aufwand) in der Erfolgsrechnung als Personalaufwand erfasst.

Die Bilanzierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt unter den langfristigen Finanzanlagen mit der Bezeichnung „Aktiven aus Vorsorgeeinrichtungen“. Für wirtschaftliche Verpflichtungen erfolgt die Bilanzierung unter den langfristigen Verbindlichkeiten mit der Bezeichnung „Passiven aus Vorsorgeeinrichtungen“.

4. Die Darstellung der wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeeinrichtungen auf die Organisation kann mit entsprechender Begründung im Anhang auch vollumfänglich nach einer dynamischen Methode erfolgen. Dazu ist ein für den Bilanzstichtag gültiger international anerkannter Rechnungslegungsstandard anzuwenden.
5. Arbeitgeberbeitragsreserven oder vergleichbare Posten werden als Aktivum erfasst. Sofern die Organisation der Vorsorgeeinrichtung einen bedingten Verwendungsverzicht eingeräumt hat oder kurz nach dem Bilanzstichtag einzuräumen gedenkt, wird das Aktivum aus der Arbeitgeberbeitragsreserve wertberichtigt. Jener Teil der Unterdeckung, der durch die Wertberichtigung der Arbeitgeberbeitragsreserve in der Bilanz der Organisation bereits berücksichtigt ist, muss nicht mehr als wirtschaftliche Verpflichtung aus einer Unterdeckung angerechnet werden.

Die Bilanzierung erfolgt unter den langfristigen Finanzanlagen mit der Bezeichnung „Aktiven aus Arbeitgeberbeitragsreserven“. Die Differenz zum entsprechenden Wert der Vorperiode wird in der Erfolgsrechnung als Personalaufwand erfasst.

Im Anhang wird für die Arbeitgeberbeitragsreserven in tabellarischer Form und wo notwendig gesondert für

- Patronale Fonds / patronale Vorsorgeeinrichtungen
- Vorsorgeeinrichtungen

Folgendes offen gelegt:

- Nominalwert der Arbeitgeberbeitragsreserve am Bilanzstichtag
 - Höhe eines allfälligen Verwendungsverzichts am Bilanzstichtag
 - Andere notwendige Wertberichtigungen am Bilanzstichtag
 - Diskontierungseffekte am Bilanzstichtag
 - Stand des Aktivums am aktuellen sowie am Vorjahres-Bilanzstichtag
 - Ergebnis aus Arbeitgeberbeitragsreserven, deren wichtigste Einflussgrössen – als Teil des Personalaufwandes – für das Berichts- sowie für das Vorjahr. Das Ergebnis aus Arbeitgeberbeitragsreserve des Berichtsjahres ergibt sich als Differenz zwischen dem Stand des Aktivums am aktuellen und am Vorjahres-Bilanzstichtag.
- (Vgl. das Offenlegungs-Beispiel im Anhang zu Swiss GAAP FER 16)

6. Im Anhang werden - ausser bei Anwendung des Wahlrechtes gemäss Ziffer 4 - folgende Informationen in tabellarischer Form je gesondert für

- Patronale Fonds / patronale Vorsorgeeinrichtungen
- Vorsorgeeinrichtungen ohne Über-/Unterdeckung,
- Vorsorgeeinrichtungen mit Überdeckung,
- Vorsorgeeinrichtungen mit Unterdeckung
- Vorsorgepläne ohne eigene Aktiven

offen gelegt:

- Höhe der Über- bzw. Unterdeckung am Bilanzstichtag
 - Wirtschaftlicher Nutzen bzw. wirtschaftliche Verpflichtung am aktuellen sowie am Vorjahres-Bilanzstichtag
 - Veränderung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung als Differenz zwischen den beiden offen gelegten Bilanzstichtagen
 - Die auf die Periode abgegrenzten Beiträge (einschliesslich Ergebnis aus Arbeitgeberbeitragsreserve) mit Angabe von ausserordentlichen Beiträgen im Falle von geltenden, zeitlich befristeten Massnahmen zur Behebung von Deckungslücken..
 - Der Vorsorgeaufwand mit den wesentlichen Einflussfaktoren – als Teil des Personalaufwandes – für das Berichts- sowie für das Vorjahr. Der Vorsorgeaufwand des Berichtsjahres ergibt sich als Summe aus der Veränderung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung und den auf die Periode abgegrenzten Beiträgen (einschliesslich Ergebnis aus Arbeitgeberbeitragsreserve).
- (Vgl. das Offenlegungs-Beispiel im Anhang zu Swiss GAAP FER 16)

Der bilanzielle Einbezug eines wirtschaftlichen Nutzens bzw. einer wirtschaftlichen Verpflichtung wird erläutert.

Erläuterungen

zu Ziffer 1

7. Diese Fachempfehlung betrifft die wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeeinrichtungen auf die Rechnungslegung (in der Regel die Jahresrechnung) des Arbeitgebers bzw. der Organisation, und zwar ausschliesslich aus der Sicht der Organisation. Die Fachempfehlung ist insbesondere nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen (für welche in der Schweiz Swiss GAAP FER 26 gilt) und andere Formen von Vorsorgeplänen anwendbar.

Von den Vorsorgeverpflichtungen ausgenommen sind nicht mit der Altersvorsorge im engeren Sinne verbundene Aufwendungen wie Dienstaltersgeschenke und Jubiläumszuwendungen, welche aufgrund der Anstellungsdauer ausgerichtet werden, sowie Abfindungssummen etc. Ebenso fallen

Swiss GAAP FER Nr. 16 Vorsorgeverpflichtungen

Aufwendungen im Zusammenhang mit wesentlichen und besonderen Massnahmeplänen im Personalbereich (z.B. Sozialpläne bei Teilschliessung der Organisation) nicht unter diese Empfehlung. Sie sind als Rückstellungen bzw. übriger Personalaufwand zu erfassen.

zu Ziffer 2

8. Bei allen Umsetzungsentscheiden und Berechnungen nach dieser Empfehlung gilt Folgendes:
- Massgebend für die Bilanzierung ist die Wahrscheinlichkeit und Verlässlichkeit einer wirtschaftlichen Auswirkung.
 - Bei der Bemessung von wirtschaftlichem Nutzen und wirtschaftlichen Verpflichtungen wird von möglichst objektiven, markt- und wirklichkeitsnahen Annahmen ausgegangen.

Die Ermittlung der wirtschaftlichen Auswirkungen erfolgt grundsätzlich auf der Basis der finanziellen Situation jeder Vorsorgeeinrichtung gemäss letztem Jahresabschluss, dessen Abschlussdatum nicht länger als 12 Monate zurückliegen darf. Bestehen Anzeichen (Indicators), die darauf hindeuten, dass sich seit dem letzten Jahresabschluss wesentliche Entwicklungen (z.B. Wertschwankungen, Teilliquidationen etc.) ergeben haben, sind deren Auswirkungen zu berücksichtigen.

Bei einer Unterdeckung besteht dann eine wirtschaftliche Verpflichtung, wenn die Bedingungen für die Bildung einer Rückstellung erfüllt sind. Bei einer Überdeckung besteht ein wirtschaftlicher Nutzen, wenn es zulässig und beabsichtigt ist, diese zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen, aufgrund der lokalen Gesetzgebung dem Arbeitgeber zurückzuerstatten oder ausserhalb von reglementarischen Leistungen für einen andern wirtschaftlichen Nutzen des Arbeitgebers zu verwenden.

zu Ziffer 3

9. Anschlüsse an Gemeinschafts- und Sammeleinrichtungen (multi employer plans) sind grundsätzlich gleich zu behandeln wie selbständige oder unselbständige Vorsorgeeinrichtungen der Organisation. In der Schweiz sind Gemeinschafts- und Sammeleinrichtungen verpflichtet, die gesetzlichen Transparenzvorschriften bis auf die Stufe des einzelnen Anschlusses bzw. Vorsorgewerkes umzusetzen. Wenn beispielsweise die Anlagerisiken nicht rückversichert sind oder wenn die gesetzlichen Leistungsgarantien (Minimalverzinsung, Umwandlungssatz etc.) von der Einrichtung getragen werden, ist die finanzielle Lage des einzelnen Anschlusses bekannt. In diesen Fällen liegt in der Regel auch eine Nachschusspflicht des angeschlossenen Unternehmens vor, weshalb die finanzielle Lage des Anschlusses jährlich belegt werden muss.

Wenn bei einem Anschluss an eine Gemeinschafts- oder Sammeleinrichtung aufgrund der umfassenden Solidaritäten innerhalb ihres Teilnehmerkreises nicht genügend Informationen für die Umsetzung von Swiss GAAP FER 16 zur Verfügung stellt, so ist dies offen zu legen.

10. Die Ermittlung der finanziellen Situation, die Ermittlung einer allfällig bestehenden Überdeckung bzw. einer Unterdeckung erfolgt für jede Vorsorgeeinrichtung nach einer anerkannten und für die betreffende Vorsorgeeinrichtung angemessenen Methode:

Swiss GAAP FER Nr. 16 Vorsorgeverpflichtungen

- Zu den anerkannten und angemessenen Methoden zählen statische Modelle, wie z.B. die am schweizerischen Gesetz (BVG/FZG) orientierten Verfahren. Die Über- bzw. Unterdeckung kann deshalb der Bilanz der Vorsorgeeinrichtung entnommen werden (z.B. in der Schweiz nach Swiss GAAP FER 26). Anwendbar sind auch die in internationalen Rechnungslegungsstandards beschriebenen dynamischen Modelle (z.B. projected unit credit method).
- Die technischen Grundlagen, die anerkannt und allgemein zugänglich sein müssen, sowie die für die Umsetzung einer Methode notwendigen Annahmen müssen in einem sachlogischen Zusammenhang stehen. Zinssätze müssen marktgerecht sein. Eine für eine Vorsorgeeinrichtung gewählte Methode muss stetig beibehalten werden, bei einer Änderung muss die Auswirkung der Änderung im Anhang erläutert und beziffert werden.
- Vorsorgeeinrichtungen mit vergleichbarer Ausgangslage werden grundsätzlich gleich behandelt, es müssen aber nicht alle Vorsorgeeinrichtungen nach der gleichen Methode behandelt werden.

Die Organisation ermittelt basierend auf diesen Grundlagen und vertraglichen Regelungen je Vorsorgeeinrichtung den wirtschaftlichen Nutzen bzw. die wirtschaftliche Verpflichtung. Die Bestimmung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung erfolgt für einen Zeitraum, der sich aufgrund der konkreten Sachlage, beispielsweise aufgrund eines bekannten oder angenommenen Konzeptes für die Sanierung einer Vorsorgeeinrichtung, ergibt. Wenn hinsichtlich des Zeitraums keine angemessene Annahme getroffen werden kann, so erfolgt die Bestimmung für einen Zeitraum von 5 Jahren. Wo wesentlich wird in der Bilanz der Barwert eingestellt.

11. Aktiven und Passiven aus Vorsorgeeinrichtungen werden so bemessen, dass am Bilanzstichtag ein wirtschaftlich gerechtfertigter Zusammenhang zur finanziellen Lage der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung besteht. Ein Aktivum (wirtschaftlicher Nutzen) bedeutet, dass die Organisation mindestens im vorgesehenen Umfang von der Überdeckung profitieren kann. Ein Passivum (wirtschaftliche Verpflichtung) beziffert den wahrscheinlichen Mittelabfluss zur Behebung von Unterdeckungen in den Vorsorgeeinrichtungen. Beurteilung, Berechnung oder Offenlegung erfolgen entsprechend den Vorgaben für Rückstellungen.

Die bilanzierten Beträge können von Bilanzstichtag zu Bilanzstichtag in der Höhe schwanken. Die Schwankungen werden über die Erfolgsrechnung erfasst. Die Einflussfaktoren sind die folgenden:

- Wertveränderungen bei den Aktiven und den Passiven der Vorsorgeeinrichtungen;
 - Neue oder weggefallene Vorsorgeeinrichtungen;
 - Anpassungen in den Vorsorgeeinrichtungen (z.B. Änderungen von reglementarischen Leistungszusagen);
 - Änderungen technischer Grundlagen und weiterer den Berechnungen zu Grunde liegenden Annahmen;
 - Entwicklung der versicherten Bestände und der versicherten Löhne;
 - Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung gegenüber den für die Bilanzierung getroffenen Annahmen.
 - Neue Vertragsregelungen (z.B. mit Versicherungsgesellschaften), Änderung der Rechtslage.
12. Für Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz, die für die Ermittlung der Über- oder Unterdeckung nach Swiss GAAP FER 26 behandelt werden, gelten folgende Besonderheiten:
- Grundlage für die Ermittlung des wirtschaftlichen Nutzens oder der wirtschaftlichen Verpflichtungen bilden die in der Vorsorgeeinrichtung ausgewiesenen Freien Mittel bzw. die ausgewiesene Unterdeckung. Die von der Vorsorgeeinrichtung aufgrund ihrer stetigen Praxis ausgewiesenen Wertschwankungsreserven können nicht Teil des wirtschaftlichen Nutzens der Organisation bilden.
 - Ein ausschliesslich von der Organisation finanzierte Vorsorgeeinrichtung, der ausser Ermessensleistungen auch einen Finanzierungszweck verfolgt (patronaler Wohlfahrtsfonds), wird in die Ermittlung des wirtschaftlichen Nutzens für die Organisation einbezogen. Wird in dieser

Swiss GAAP FER Nr. 16 Vorsorgeverpflichtungen

Vorsorgeeinrichtung eine explizite Arbeitgeberbeitragsreserve geführt, ergeben sich zwei aktive Posten in der Bilanz der Organisation: Einerseits die zu aktivierende Arbeitgeberbeitragsreserve und andererseits der nach den Regeln von Swiss GAAP FER 16 bestimmte wirtschaftliche Nutzen an den Freien Mitteln.

- Die Ermittlung der wirtschaftlichen Verpflichtung der Organisation im Falle einer Unterdeckung in der Vorsorgeeinrichtung soll mit den im Rahmen der Sanierung vorgesehenen oder getroffenen Massnahmen und den Annahmen der Vorsorgeeinrichtung übereinstimmen, d.h. die Organisation bilanziert so, wie sie in der Vorsorgeeinrichtung agiert hat oder zu agieren beabsichtigt.
- Bei einer Aktivierung von wirtschaftlichem Nutzen sind die vorsorge- und stiftungsrechtlichen Gegebenheiten und Vorgaben zu klären und zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für die Zulässigkeit von Beitragsreduktionen und Beitragsbefreiungen.

zu Ziffer 4

13. Wenn die Organisation statt Swiss GAAP FER 16 einen anderen gültigen internationalen Rechnungslegungsstandard anwendet, hat es folgende Anforderungen zu erfüllen:
- Mit dem entsprechenden optionalen Standard werden nur die wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeeinrichtungen auf die Organisation dargestellt, auch wenn dieser Standard allenfalls weitere Anwendungsbereiche vorsieht.
 - Der einmal gewählte Standard wird in seiner jeweils gültigen Form stetig, vollständig und integral umgesetzt. Die Rückkehr zu Swiss GAAP FER 16 wird im Anhang begründet. Die finanziellen Auswirkungen werden erläutert.

Neben der Begründung der Wahl des alternativen Standards sowie den Offenlegungsvorschriften des gewählten Standards werden im Anhang alle Sachverhalte erläutert, welche für das Verständnis der Integration dieses Standards in die Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER erforderlich sind.

zu Ziffer 5

14. Arbeitgeberbeitragsreserven der Organisation, die sie jederzeit als Beiträge einsetzen kann und die von der Vorsorgeeinrichtung als Arbeitgeberbeitragsreserven ausgeschieden sind, werden im Umfang des wirtschaftlichen Nutzens (zum Barwert) aktiviert, auch wenn in der handelsrechtlichen Jahresrechnung die Aktivierung unterbleiben kann. Die konsequente Aktivierung der Arbeitgeberbeitragsreserve bewirkt die Aufwandwirksamkeit im Zeitpunkt der Verwendung statt im Zeitpunkt der Äufnung. Der auf die Periode abgegrenzte Aufwand nach Swiss GAAP FER 16 umfasst deshalb die von der Organisation für die Periode insgesamt bezahlten Beiträge, unabhängig davon, ob sie Beiträge direkt oder über die Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserve entrichtet.
15. Eine Organisation kann der Vorsorgeeinrichtung einen bedingten Verwendungsverzicht einräumen. Das Ziel der Organisation besteht in der Regel darin, eine Unterdeckung in der Vorsorgeeinrichtung wirtschaftlich zu verkleinern bzw. zu beseitigen oder die für eine in der Vorsorgeeinrichtung gewählte Anlagestrategie erforderliche Risikofähigkeit zu unterstützen. Solange ein Verwendungsverzicht formell besteht, kann auf dem entsprechenden Teil der Arbeitgeberbeitragsreserve (mindestens in Höhe der Unterdeckung) nicht gleichzeitig ein aktivierungsfähiger wirtschaftlicher Nutzen abgeleitet werden.

Übergangsbestimmung

Diese Fachempfehlung geht den Offenlegungsvorschriften der Swiss GAAP FER 23 zu den „Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen“ vor.

Swiss GAAP FER Nr. 16 Vorsorgeverpflichtungen

Beispiel für die Offenlegung im Anhang gemäss FER 16, Ziffern 5+6 :

Vorsorgeeinrichtungen

Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR) in CHF 1'000	Nominalwert 31.12.2xx2	Verwendungs- verzicht 31.12.2xx2	Andere Wert- berichtigun- gen 31.12.2xx2	Diskont 31.12.2xx2	Bilanz 31.12.2xx2	Bilanz 31.12.2xx1	Ergebnis aus AGBR im Personalaufwand	
							2xx2	2xx1
Patronale Fonds / patronale Vorsorgeeinrichtungen	252	0	0	-1	251	683	432	-200
Vorsorgeeinrichtungen	5'860	-1'600	-350	-11	3'899	3'427	-472	0
Total	6'112	-1'600	-350	-12	4'150	4'110	-40	-200

Wirtschaftlicher Nutzen / wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand in CHF 1'000	Über- / Unter- deckung 31.12.2xx2	Wirtschaftlicher Anteil der Organisation		Veränderung zum VJ bzw. erfolgswirksam im GJ	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge ¹⁾	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	
		31.12.2xx2	31.12.2xx1			2xx2	2xx1
Patronale Fonds / patronale Vorsorgeeinrichtungen	100	0	0	0	0	0	0
Vorsorgeeinrichtungen ohne Über- / Unter- deckungen					638	638	674
Vorsorgeeinrichtungen mit Überdeckung	17'286	1'735	1'321	-414	1'010	596	1'216
Vorsorgeeinrichtungen mit Unterdeckung	-2'644	-620	-918	-298	926	628	991
Vorsorgeeinrichtungen ohne eigene Aktiven		-500	-480	20	32	52	48
Total	14'742	615	-77	-692	2'606	1'914	2'929

1) einschliesslich im Ergebnis aus Arbeitgeberbeitragsreserve enthaltene Einzahlung zur Erhöhung der AGBR

Beispiel für Offenlegung im Anhang gemäss FER 16, Ziffer 4 - siehe entsprechender Standard.

Glossar

Überdeckung Die Überdeckung besteht aus dem positiven Stiftungskapital, bzw. den positiven freien Mitteln und dem Ertragsüberschuss gemäss Ziffer 7 J+Z Swiss GAAP FER 26.

Unterdeckung Die Unterdeckung besteht aus dem negativen Stiftungskapital, bzw. den negativen freien Mitteln / Unterdeckung und dem Aufwandüberschuss gemäss Ziffer 7 J+Z Swiss GAAP FER 26.

Wirtschaftlicher Anteil der Organisation (siehe oben stehende Tabelle)

Der wirtschaftliche Anteil der Organisation ist der wirtschaftliche Nutzen bzw. die wirtschaftliche Verpflichtung am Bilanzstichtag. Bei schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen ergibt sich ein wirtschaftlicher Anteil, wenn es – kumulativ – zulässig und beabsichtigt ist, aus einer Überdeckung Nutzen zu ziehen bzw. wenn die Bedingungen für die Bildung einer Rückstellung nach Swiss GAAP FER 23 bei einer Unterdeckung erfüllt sind.